

Sachbearbeiter  
Mag. SF

Datum  
06.11.2024

## Stellungnahme zur Beitragsgruppenverordnung - Sparte Handel

Sehr geehrte Frau Präsidentin, lieber Barbara,

wir dürfen im Namen der Tiroler Handelsbetriebe die nachstehende Stellungnahme in Bezug auf das Tiroler Tourismusgesetz bzw. die Beitragsgruppenverordnung einbringen:

Eingangs dürfen wir erneut festhalten, dass wir es zwar als sehr positiv erachten, dass das Thema Anpassung der Tourismusabgabe durch LR Gerber endlich angegangen wurde, aber die bereits beschlossene Novelle des Tiroler Tourismusgesetzes nur ein erster Schritt sein kann - unabhängig von der nunmehr bevorstehenden Novellierung der Beitragsgruppenverordnung. Gerade der Handel kann die erhöhten Fixkosten durch Kostensteigerungen in nahezu allen Bereichen nicht über die Preise an die Kunden weitergeben. Seit Jahren verzeichnet die Branche daher einen Rückgang der Absatzmenge. Diese rückläufige Tendenz hat sich 2023 und 2024 noch verstärkt und mündet in eine spürbare Rezession im Tiroler Handel - wir beobachten eine Erosion der Ertragskraft, des Realgewinns und der Verkaufsflächen unserer Mitgliedsbetriebe.

Um die Wettbewerbsfähigkeit des Tiroler Handels langfristig zu sichern, benötigt es unbedingt einen weiteren Entlastungsprozess, mit einem klar definierten Ziel (50%ige Entlastung - Gegenfinanzierung durch die Ortstaxen) sowie einem detaillierten Fahrplan dorthin. Für viele Handelsbetriebe, die nachweislich nur marginal vom Tourismus profitieren, stellt die Abgabenlast eine erhebliche Bürde dar, die durch hohe bürokratische Anforderungen (Teilumsätze) noch zusätzlich erschwert wird. Hinzu kommt, dass diese Abgabe gerade in Grenzgebieten zu einem erheblichen Wettbewerbsnachteil gegenüber Mitbewerbern in benachbarten Bundesländern und Staaten führt.

Erfreulicherweise konnten wir unsere entschlossene Forderung, das Gesetz entsprechend anzupassen und alle Branchen, die nicht direkt vom Tourismus profitieren, nachhaltig und spürbar zu entlasten, bereits in einem ausführlichen Gespräch mit LR Gerber besprechen und haben im Zuge dessen auch positive Signale seinerseits vernehmen können. Nachstehend dürfen wir die Stellungnahmen der Landesgremien der Sparte Handel bezüglich der Beitragsgruppenverordnung übermitteln. Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung. Vielen Dank für dein Engagement in dieser Angelegenheit.

**WIRTSCHAFTSKAMMER TIROL  
SPARTE HANDEL**



Mag. Dieter Unterberger  
Spartenobmann



Mag. Simon Franzoi  
Spartengeschäftsführer

## Stellungnahmen zur Beitragsgruppenverordnung - Berufsgruppen Sparte Handel

Im Nachfolgenden werden die einzelnen Stellungnahmen der Landesgremien bezüglich der Beitragsgruppenverordnung angeführt. Es werden aus unserer Sicht problematische Zuordnungen inklusive der gewünschten Neueinstufungen genannt. Darauf folgt eine praxisnahe Begründung dieser Forderungen. Es wird festgehalten, dass innerhalb der kurzen Begutachtungsfrist nur eine plakative Darstellung einiger offenkundig falsch zugeordneten Berufsgruppen vorgenommen werden kann.

### LG 301 Lebensmittelhandel

Von großer Dringlichkeit für unsere Mitgliedsbetriebe im Rahmen der Novelle der Beitragsgruppenverordnung ist die Problematik rund um die Teilumsätze für unterschiedliche Produktgruppen. Grundsätzlich würden wir eine Zuordnung jedes Abgabepflichtigen zu einer Berufsgruppe bevorzugen, die der jeweiligen wirtschaftlichen Haupttätigkeit entspricht (bei Verwendung der ÖNACE-Klassifikation würde diese Zuordnung seitens der Statistik Austria durchgeführt). Dies wäre insbesondere für den Lebensmitteleinzelhandel angebracht, bei dem derzeit die Umsätze auf verschiedenste Produktgruppen (zum Beispiel Lebensmittel, Drogerieartikel etc.) aufgeteilt werden. Das ist mit einem enormen bürokratischen Aufwand sowohl bei der Aufgliederung der Umsätze als auch bei der Vorschreibung der Teilbeträge verbunden. Zudem ist die derzeitige Schwelle für die Teilumsätze in Höhe von € 20.000 viel zu niedrig. Dieser Schwellenwert ist de facto seit 1994 (!) unverändert, sodass allein schon aufgrund der Inflation eine Anpassung auf rund € 39.000 erforderlich ist. Sollte die Zuordnung zu einer Hauptklassifikation nicht erfolgen, sprechen wir uns für eine Schwelle von zumindest € 50.000 für die Teilumsätze aus.

- **BG 330:** *Händler mit Obst, Süßwaren, Getränken, Lebensmitteln, Zeitungen und Zeitschriften in der Betriebsform eines Kiosks, offenen Standes, Verkaufswagens, einer Verkaufshütte u. dgl., sofern sie nicht unter Z 257 einzureihen sind.*

Derzeitige Zuordnung: III III IV IV

Präferierte Zuordnung: V VI VI VI

#### Begründung:

Die derzeitige Einstufung der Händler mit Obst, Süßwaren, Getränken, Lebensmitteln, etc. wirkt im Vergleich zu der Berufsgruppe Lebensmittelhändlern (389), welche überwiegend der Beitragsgruppe VI zugeordnet ist, als nicht mehr zeitgemäß und unverhältnismäßig. Die Praxis zeigt, dass BG 330 zumindest dieselbe Tourismusintensität, in den meisten Fällen sogar deutlich weniger, aufweist. Aus diesem Grunde wird eine Angleichung an die BG 389 gefordert.

- **BG 229:** *Getränkeshändler (Händler mit alkoholischen und/oder alkoholfreien Getränken, Brauereineidelagen)*

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: V VI VI VI

#### Begründung:

Die derzeitige Einstufung der BG 229, nur Einzelhandel (siehe §1 Abs 2), empfinden wir als unverhältnismäßig. Vergleichen wir ein Getränkeeinzelhandelschäft dieser Art mit einem Lebensmitteleinzelhändler (BG 389), können wir in der Praxis davon ausgehen, dass diese über signifikant weniger Tourismusintensität verfügen und der Umsatz mehr in Korrelation mit einheimischen Stammkunden steht. Aus diesem Grunde fordern wir zumindest eine Angleichung an BG 389.

- Vereinheitlichung:

Im Sinne der Vereinheitlichung und einer klaren Strukturierung wird vorgeschlagen, die Händlergruppen **BG 330** (Kiosk- und Standbetreiber), **BG 455** (Obst-, Südfrüchte- und Gemüsehändler) sowie **BG 220** (Gemischtwarenhändler mit Grundnahrungsmitteln) in einer gemeinsamen Beitragsgruppe zusammenzuführen. Diese Gruppen bilden eine einheitliche Kategorie lokaler Grundversorger und wurden in der Verordnung bereits ähnlich eingeordnet. Für die Ortsklasse A halten wir eine Einstufung in die Gruppe V für angemessen, während für alle weiteren Ortsklassen die Einstufung in Gruppe VI sinnvoll erscheint - analog zum Lebensmitteleinzelhandel (BG 389). Eine unterschiedliche Behandlung ist sachlich nicht gerechtfertigt.

## LG 302 Tabaktrafikanten

- **BG 794: Tabak- und Tabakwarenhändler**

Derzeitige Zuordnung: III III IV IV

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

### Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Großhändler hier je nach geographischer Lage in unterschiedliche Beitragsgruppen eingestuft sind. Es ist völlig irrelevant, wo der Großhändler vom Standort her sitzt, da er von außen die einzelnen Trafiken beliefert. Darüber hinaus erscheint die aktuelle Einstufung in die Beitragsstufen III und IV als ungerecht, da der Anteil des beitragspflichtigen Umsatzes niemals in Höhe von 50% bzw 35% unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückzuführen ist.

Daher wäre für die Tabak- und Tabakwarenhändler eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI in allen Ortsklassen geboten.

- **BG 619: Tabaktrafikanten (Selbständige Trafiken)**

Derzeitige Zuordnung: IV V V V

Präferierte Zuordnung: V VI VI VI

### Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar, warum es hier zu einer unterschiedlichen Behandlung der gegenständlichen Berufsgruppen kommt, bzw. warum die verbundenen Trafiken (620 Tabaktrafikanten (verbundene Trafiken): V, VI, VI, VI) hier bessergestellt sind als die Fachgeschäfte. Eigentlich müsste es genau umgekehrt sein, weil die verbundenen Trafiken aufgrund der Tiroler Öffnungszeitenverordnung eher von den erweiterten Öffnungszeiten in den Tourismusregionen profitieren als die Fachgeschäfte. Im Sinne einer fairen und sachlichen Bewertung der Einstufung in die verschiedenen Beitragsstufen sollten die Fachgeschäfte (selbständige Trafiken) mindestens an die Beitragsstufen der verbundenen Trafiken angepasst werden.

## LG 303 Handel mit Arzneimitteln, Drogerie- und Parfümeriewaren sowie Chemikalien und Farben

- **BG 124: Drogisten**
- **BG 344: Kosmetische Warenhändler**
- **BG 465: Parfümeriewarenhändler**

Derzeitige Zuordnung: BG 124: IV IV V V, BG 344 & 465: III IV V V Präferierte Zuordnung: V VI VI VI

### Begründung:

Die Unterscheidung und Differenzierung der Berufsgruppen in unterschiedliche Beitragsgruppen bei den Drogisten, Kosmetischen Warenhändlern und Parfümeriewarenhändlern ist sachlich nicht gerechtfertigt. Es ist nicht mehr zeitgemäß hier eine solch strikte Differenzierung vorzunehmen, da die Grenzen zwischen Drogerie und Parfümerie in der Praxis zunehmend verschwinden, sodass hier eine Einteilung in unterschiedliche Beitragsgruppen nicht geboten erscheint. Hinzu kommt, dass insbesondere Drogerie- und Kosmetikprodukte im angrenzenden Ausland zumeist deutlich günstiger sind als im Inland, sodass der Tourist in den meisten Fällen nur etwas kaufen wird, wenn er etwas vergessen hat. Daher wäre für die oben genannten Berufsgruppen analog zum Lebensmittelhandel eine Einstufung in die Beitragsgruppen V, VI, VI, VI geboten.

- **BG 156: Farbenhandel**

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

### Begründung:

Die Einteilung der Berufsgruppe der Farbenhändler in die Beitragsgruppen IV und V ist sachlich nicht gerechtfertigt. Bezüglich Beitragsgruppe IV wird argumentiert, dass aufgrund der höheren Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen durch Tourismusbetriebe auch ohne direkte Kontakte mit Touristen ein nicht zu vernachlässigender positiver ökonomischer Einfluss auf die Geschäftstätigkeit erreicht werde. Diese Waren würden dann von verschiedenen Dienstleistungsunternehmen erworben, welche

dann die Arbeiten mit den Produkten aus dem Farbenhandel entsprechend verrichten. Hier fällt auf, dass es hier aufgrund unterschiedlicher Einstufung in die Beitragsgruppen zu einer Ungleichbehandlung im Verhältnis zu anderen Gewerke kommt. Daher wäre für den Farbenhandel eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI in allen Ortsklassen geboten.

- **BG 696: Wasch- und Putzmittelhändler**

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V                      Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Wasch- und Putzmittelhändler je nach geographischer Lage in unterschiedliche Beitragsgruppen eingestuft sind. Es ist völlig irrelevant, wo der Wasch- oder Putzmittelhändler sitzt, da er von außen die Hotels oder Reinigungsfirmen beliefert. Somit wäre hier eine einheitliche Einstufung in die Beitragsgruppe V geboten.

**LG 304 Agrarhandel**

- **BG 167: Fisch-, Wild- und Geflügelhändler**

Derzeitige Zuordnung: III IV V V                      Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Die BG 167 ist gegenüber der BG 170 (Fleischhändler), die durchgängig in Kategorie V eingestuft ist, deutlich benachteiligt. Es gibt in Anbetracht der heutigen Marktsituation keinerlei plausible Erklärung, warum ein Fisch-, Wild- und Geflügelhändler mehr vom Tourismus profitiert als ein Fleischhändler. Aus diesem Grund wird eine Angleichung an die Einstufung der Berufsgruppe 170 gefordert.

**FG 305 Energiehandel**

- **BG 622: Tankstelleninhaber**

Derzeitige Zuordnung: II III IV IV                      Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Bezüglich der Einstufung der Tankstelleninhaber ist grundsätzlich festzuhalten, dass die Spanne zwischen Umsatz und Gewinn hier so minimal ist, dass der Umsatz nicht als Berechnungsgrundlage herangezogen werden kann. Daher wäre für die Tankstellen eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI in allen Ortsklassen analog zur Berufsgruppe 659 (Treibstoffhändler (Verkauf von Treibstoffen an Kraftfahrer im Betrieb von Zapfstellen) für eigene Rechnung) geboten. Weiters ist anzumerken, dass es für die Beitragsgruppe II bislang zu keiner Entlastung im Rahmen der Novelle der Tourismusfinanzierung gekommen ist.

**LG 306 Markt-, Straßen und Wanderhandel**

- **BG 410: Marktfahrer, Fieranten**

Derzeitige Zuordnung: VI VI VI VI

Stellungnahme:

Der Großteil der Marktfahrer sind Kleinunternehmer und zahlen in Beitragsgruppe VI einen jährlichen Pauschalbetrag zwischen € 30 und € 46. Da die Pauschalen in der Novelle des TTG nicht angepasst wurden, ergibt sich für die Mehrheit der Mitglieder keine Entlastung. Nur für Mitglieder mit höheren Umsätzen gibt es eine Ersparnis von -25%. Die Beitragsgruppenzuordnung erscheint akzeptabel.

Von großer Dringlichkeit für unsere Mitgliedsbetriebe ist die Anhebung der Freigrenze auf die Kleinunternehmer-Umsatzgrenze, um die kleinsten Betriebe antragsfrei von der Tourismusabgabe zu befreien.

**LG 307 Außenhandel**

- **BG 295: Import- und Exporthändler - Beitragsgruppe**

Derzeitige Zuordnung: V V V V

#### Stellungnahme:

Die meisten Außenhändler sind im Großhandel tätig - Großhändler sind lt. §1 (2) in die nächstniedrigere Gruppe einzureihen, d.h. Beitragsgruppe VI. Der Umstand, dass nur Lieferungen in Tirol relevant sind, führt bei bundesweit oder international tätigen Betrieben zu hohem bürokratischem Aufwand. Eine abschließende Gesamtbeurteilung ist nicht möglich, da Außenhändler in den unterschiedlichsten Handelsbranchen und Beitragsgruppen eingestuft sind.

### LG 309 - Direktvertrieb

- **BG 798: Privatgeschäftevermittler, Warenpräsentatoren**

Derzeitige Zuordnung: VI VI VI VI

#### Begründung:

Der Großteil der Direktberater sind Kleinunternehmer und zahlen in Beitragsgruppe VI einen jährlichen Pauschalbetrag zwischen € 30 und € 46. Da die Pauschalen in der Novelle des TTG nicht angepasst wurden, ergibt sich für die Mehrheit der Mitglieder keine Entlastung. Nur für Mitglieder mit höheren Umsätzen gibt es eine Ersparnis von -25%. Die Beitragsgruppenzuordnung erscheint akzeptabel.

Von großer Dringlichkeit für unsere Mitgliedsbetriebe ist die Anhebung der Freigrenze auf die Kleinunternehmer-Umsatzgrenze, um die kleinsten Betriebe antragsfrei von der Tourismusabgabe zu befreien.

### LG 308 Mode- und Freizeithandel

- **BG 582: Schiverleiher, Schiaufbewahrer**

Derzeitige Zuordnung: I I I I      Präferierte Zuordnung: II II II II

#### Begründung:

Wie schon in einigen persönlichen Gesprächen mit LR Gerber besprochen, ist für uns die Einreihung der Schiverleiher in die Beitragsgruppe I nicht akzeptabel. Auch wenn der Schiverleih in beträchtlichem Ausmaß von touristischen Kunden seine Umsätze generiert, so ist er der Hotellerie in jedem Fall nachgeordnet. Im touristischen Bereich ist der Schiverleih klar an die Nächtigungszahlen gekoppelt, sodass er nicht touristischer sein kann als die Hotellerie.

Klar ist auch, dass ein nicht unbeträchtlicher Anteil an Schi sowie Zubehör an die heimische Bevölkerung verliehen wird. Dieser Anteil beträgt ca. 20%. Gerade im Schulkindalter wird kaum eine komplette Ausrüstung gekauft, sondern beim lokalen Schiverleiher bezogen. Anzumerken ist auch, dass es durchaus Orte mit Schiverleih gibt, die keine Saisonorte iSd Tiroler ÖffnungszeitenVO sind (zB Bruckhäusl, Innsbruck M.Th.Straße bzw. Dez Areal, Hinterthiersee..... ). Auch in vielen anderen Bereichen (Öffnungszeiten, Zuschläge im KV etc.) erleidet der touristische Handel klar einen Wettbewerbsnachteil. Wir fordern daher entschlossen, die Einordnung des Schiverleihs in die Gruppe II.

- **Vereinheitlichung:**

Im Sinne der Entflechtung und leichteren Lesbarkeit wird angeregt, die Wirkwarenhändler (714) und die Wolle- Garn- und Handarbeitenhändler (717) sowie die Kurzwarenhändler (377) in eine Gruppe zusammenzufassen. Es handelt sich um dieselbe Warenkategorie und diese Unternehmergruppen sind in der VO auch bisher gleich kategorisiert. In der Ortsgruppe A fordern wir allerdings eine Umreihung dieser Berufe in die Gruppe IV, da ein vergleichbarer touristischer Umsatz wie zB im Sportartikelhandel wohl keineswegs anzunehmen ist.

### LG 310 Papier- und Spielwarenhandel

- **BG 460: Papier- und Schreibwarenhändler**

Derzeitige Zuordnung: V V V V      Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

#### Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Papier- und Spielwarenhändler in Beitragsgruppe V eingestuft sind, da es sich nur bei sehr wenigen Kunden um Touristen handelt. Auch werden die Dienste dieser Berufsgruppe nicht häufiger aufgrund des Tourismus in Anspruch genommen. Folglich wäre hier in allen Ortsklassen eine einheitliche Einstufung in Beitragsgruppe VI geboten.

- **BG 544: Spielwarenhändler**

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt, dass die Spielwarenhändler je nach geografischer Lage in unterschiedliche Beitragsgruppen eingestuft sind. In Beitragsgruppe IV wird ua mit der höheren Inanspruchnahme von Waren und Dienstleistungen durch Tourismusbetriebe argumentiert. Dies ist schlichtweg nicht der Fall, da es sich hier größtenteils um Privatkunden handelt. Daher wäre hier in allen Ortsklassen eine einheitliche Einstufung in Beitragsgruppe V geboten.

**LG 312 Uhren- Juwelen - Kunsthandel**

- **BG 361: Kunstgegenständehändler**

Derzeitige Zuordnung: III III III III

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Sowohl die Antiquitätenhändler als auch die Kunsthändler sind in der Beitragsgruppe III eingeordnet. Es wird daher davon ausgegangen, dass 50 % des beitragspflichtigen Umsatzes mittelbar oder unmittelbar auf den Tourismus zurückgehen. Dazu ist auszuführen, dass es in Tirol keinen messbaren Kultur- oder Kunsttourismus gibt. Zudem fehlt es auch insgesamt an einem entsprechenden Angebot im Bereich der bildenden Kunst, sodass weder unmittelbar noch mittelbar ein so hoher Umsatz aus dem Tourismus angenommen wird. Erfahrungsberichten zufolge werden auch in der Hotellerie ausgestellte Bilder und Kunstobjekte nicht (mehr) bei den heimischen Galerien oder im Kunsthandel bezogen, sondern direkt bei den Künstlern. In den 60er- und 70er Jahren war es durchaus üblich, dass die Hotelausstattung auch beim heimischen Kunsthandel bezogen wurden - diese Zeiten sind aber leider vergangen. Zu bemerken ist zudem, dass die Künstler selbst, wie zB die Kunstmaler, in der Gruppe VII angesiedelt sind. Es wird daher die Umreihung der Kunsthändler in die Beitragsgruppe V gefordert. Die Bilderrahmenhändler und Mineralienhändlern (beide Gruppe V) sind mit den Antiquitätenhändlern durchaus vergleichbar, sodass auch aus diesem Grund eine Umreihung in Gruppe V gerechtfertigt ist.

- **BG 750: Münzhändler**

Derzeitige Zuordnung: II II II II

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Die Münzhändler sind in der Beitragsgruppe II eingeordnet. Unabhängig von der Tatsache, dass es kaum mehr Münzhändler gibt, ist die Einordnung nicht nachvollziehbar. Dem Münzhändler werden 80 % des Umsatzes als tourismusrelevant attestiert. Ganz im Gegenteil ist der Münzhändler selbst international unterwegs und macht seine Geschäfte im Ausland. Es wird hier eine Umreihung in die Gruppe VI gefordert, da auch Münzhändler mit gesetzlichen inländischen Zahlungsmitteln in der Gruppe VI eingeordnet sind.

- **BG 310: Juweliere**

Derzeitige Zuordnung: III IV IV IV

Präferierte Zuordnung: IV IV IV IV

Begründung:

Anzupassen sind auch die Gruppe der Juweliere (310). Diese sind in der Ortklasse A in der Gruppe III eingeordnet, während sie mit der Bezeichnung Juwelen- und Schmuckhändler (308) sowie Gold- und Silberwarenhändler (247) durchgängig in der Klasse IV angesiedelt sind. Auch die Uhrmacher mit integriertem Handel sind in der Gruppe IV zu finden (665). Da es sich um dieselbe Unternehmergruppe handelt, fordern wir die Zusammenfassung und einheitliche Einordnung in der Beitragsgruppe IV.

**FG 316 Foto-, Optik- und Medizinproduktehandel**

- **BG 535: Sanitätsartikelhändler**

Derzeitige Zuordnung: IV V V V

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Es ist sachlich nicht gerechtfertigt und nicht nachvollziehbar, warum es bei den Berufsgruppen Ärztebedarfsartikelhändler (BG 012, VI, VI, VI, VI) und Sanitätsartikelhändler zu einer Einstufung in unterschiedliche Beitragsgruppen kommt, da beide das komplett gleiche Warensortiment anbieten. Daher wäre für die genannten Berufsgruppen eine einheitliche Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten.

- **BG 483: Fotowarenhändler**

Derzeitige Zuordnung: III IV IV IV

Präferierte Zuordnung: VI VI VI VI

Begründung:

Die Fotowarenhändler sind aktuell in die Beitragsgruppen III und IV eingestuft. Beitragsgruppe III bedeutet, dass ein Anteil von 50% des beitragspflichtigen Umsatzes unmittelbar oder mittelbar auf den Tourismus zurückgeht. Im Zuge der Digitalisierung ist diese Einstufung nicht mehr zeitgemäß, da sogenannte Filmrollen heutzutage so gut wie gar nicht mehr verwendet werden. Vielmehr ist es so, dass die meisten Fotos mit Hilfe einer Handkamera erstellt werden. Beitragsgruppe IV spricht davon, dass auch ohne direkten Kontakt mit Touristen ein nicht zu vernachlässigender positiver ökonomischer Einfluss auf die Geschäftstätigkeit erreicht werde. Da die Fotobranche generell sehr hoher Rückläufe verzeichnet, kann hier von keinem positiven ökonomischen Einfluss gesprochen werden. Somit wäre hier für die Berufsgruppe der Fotowarenhändler in allen Ortsklassen eine Einstufung in die Beitragsgruppe VI geboten.

- **BG 458: Optische Warenhändler**

Derzeitige Zuordnung: III IV IV IV

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Die Optischen Warenhändler sind aktuell in die Beitragsgruppen III und IV eingestuft. Optische Warenhändler handeln ua mit Feldstechern, Fernrohren, Teleskopen, Nachtsichtgeräten, Mikroskopen, Lupen usw. Eine Einstufung in die Beitragsgruppen III und IV ist daher sachlich nicht gerechtfertigt. Hier wäre für alle Ortsklassen eine Einstufung in die Beitragsgruppe V geboten.

### LG 317 Elektro- und Einrichtungsfachhandel

Es darf vorausgeschickt werden, dass sich der Elektro- und Einrichtungsfachhandel durch ein ausgeprägtes Mischsortiment auszeichnet. Betroffen sind daher diverse Berufsgruppen der Beitragsgruppenverordnung, die in vielen Fällen jedoch unterschiedlichen Beitragsgruppen unterworfen sind. Da die Bestimmung eines Überwiegens bestimmter Warengruppen in der Praxis häufig nur schwer umsetzbar ist und zudem häufig einem zeitlichen Wandel unterworfen ist, wird empfohlen im Sinne einer einfacheren und faireren Handhabung, die Beitragsgruppen des Elektro und Einrichtungsfachhandels einheitlich auf der Stufe V festzusetzen.

- **BG 434: Möbelhändler (einschließlich Gartenmöbel)**

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Ausgehend davon, dass der Türen- und Fensterhändler einheitlich auf Stufe V V V V eingeordnet wird, ist eine entsprechende Angleichung des Möbelhändlers (einschließlich Gartenmöbel), des Elektronikwarenhändlers, Elektrogeräte- und Elektrowarenhändlers, des Geschierhändlers nur konsequent.

- **BG 444: Musikalienhändler**

Derzeitige Zuordnung: IV IV V V

Präferierte Zuordnung: V V V V

Begründung:

Ferner lässt sich eine Unterscheidung in Ortsklassen bei den Musikinstrumentenhändlern (IV IV V V) aus unserer Sicht sachlich nicht begründen, da sich die Umsätze im Musikinstrumentenhandel überregional gleichen und sich ein Konnex zum Tourismus nicht erschließen lässt.

## LG 318 Versand, Internet und allg. Handel

- **BG 010:** *Abfallstoffe-, Altwaren- und Gebrauchtwarenhändler, Recycling*
- **BG 734:** *Haustierfutter- und Haustierbedarfshändler, zoologische Artikelhändler*
- **BG 648:** *Tierhändler*
- **BG 808:** *Werbeartikelhändler*

Derzeitige Zuordnung: BG 734,648,010: VI VI VI VI , BG 808: V V V V

### Stellungnahme:

Da für den Onlinehandel weiterhin keine eigene Kategorie vorgesehen ist, müssen Onlinehändler ihre Umsätze nach Warengruppen und zusätzlich auch noch nach Lieferort aufgliedern. Umsätze aus Lieferungen an einen Ort außerhalb Tirols sind von der Tourismusabgabe ausgenommen - die rein auf Tirol bezogenen Umsätze und zusätzlich nach Warengruppe zu filtern ist extrem aufwändig.

Auch inhaltlich ist der Tourismusbezug des Tiroler Onlinehandels fraglich. Während dem Urlaub in Tirol bestellt, wohl kaum ein Tourist Waren online - Onlinebestellungen mit Lieferort Tirol haben daher meist keinen touristischen Hintergrund. Am ehesten gibt es noch Lieferungen z.B. nach Deutschland, die einen touristischen Hintergrund haben - diese sind aber ohnehin für alle Branchen von der Tourismusabgabe ausgenommen. Zudem erleiden die in Tirol stationierten Onlinehändler dadurch einen erheblichen Wettbewerbsnachteil im Vergleich zu anderen Bundesländern und auch der Konkurrenz aus dem Ausland. Alle Umsätze, die im Onlinehandel/Fernabsatz erzielt werden, sollten aus den oben genannten Gründen generell von der Tourismusabgabe ausgenommen werden.